Soziale Preis-Staffelung für die Schulkindbetreuung inkl. Mittagessen

Stand: 28.07.2026

Die Marktgemeinde Götzis bietet eine soziale Staffelung der Elternbeiträge für die Schulkindbetreuung und für das Mittagessen an.

Unter folgenden Voraussetzung kann ein reduzierter Preis beantragt werden:

- Hauptwohnsitz in Götzis
- Erfüllen der Einkommensgrenzen

Wer kann die Ermäßigung in Anspruch nehmen?

Eine der folgenden Voraussetzungen muss bei beiden Erziehungsberechtigten bzw. bei Alleinerziehenden erfüllt sein:

- Berufstätigkeit
- Arbeitssuchend
- In Ausbildung

Karenz: Grundsätzlich kann während der Karenz keine soziale Staffelung in Anspruch genommen werden. Ist der Anspruch auf die soziale Staffelung vor Beginn der Karenz entstanden (z.B. bei Geburt eines weiteren Kindes), so kann die soziale Staffelung bis zum Ende des Betreuungsjahres weiter in Anspruch genommen werden.

Wie werden die Preise gestaffelt?

Die Elternbeiträge werden nach dem Einkommen wie folgt gestaffelt.

- Stufe 1: Reduktion des Tarifs auf 25% des Normaltarifs
- Stufe 2: Reduktion des Tarifs auf 50% des Normaltarifs
- Stufe 3: Reduktion des Elterntarifes auf 75% des Normaltarifs

Gutes und günstiges Mittagessen für Kinder

Alle Kinder, deren Eltern oder Erziehgunsberechtigte Sozialhilfe beziehen, erhalten bei uns ein warmes Mittagessen um € 2,25 (durch Förderung des Landes Vorarlberg).

Wie wird das Einkommen ermittelt?

Wenn Sie Mindestsicherung oder Wohnbeihilfe beziehen, erhalten Sie den günstigsten Betreuungstarif und ein verbilligtes (€ 2,25) Mitagessen (dies jedoch nur bei Mindestsicherung) für ihr Kind, ohne Ihr Einkommen offen legen zu müssen. Hier reicht die Vorlage des Mindestsicherungsbescheids bzw. des Schreibens der Wohnbauförderungsstelle. Beachten Sie, dass es trotzdem notwendig ist, einen Antrag zu stellen.

Sonst ist für die Berechnung die Höhe Ihres Haushaltsnettoeinkommens maßgeblich, d.h. die gesamten Ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Geldmittel.
Dazu zählen:

- Nettoeinkommen inkl. Sonderzahlungen, Einkommen aus selbständiger Arbeit, Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Pflege-, Krankengeld und sonstige Einnahmen (z.B. aus Forst- und Landwirtschaft, Entschädigungen usw.)
- Sozial- und Transferleistungen wie Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe, Familienzuschuss usw.
- Nicht berücksichtigt werden: Einkommen erwachsener Kinder oder andere Verwandter, die im selben Haushalt leben.
- Unterhaltszahlungen an Dritte können vom Einkommen abgezogen werden.

(Netto-) Einkommensgrenzen und Ermäßigung der Tarife

Personen im Haushalt	Einkommen		Einkommen		Einkommen	
	von	bis	von	bis	von	bis
1 Erwachsener - 1 Kind	0,00	2.331,72	2.331,73	2.504,44	2.504,45	2.677,16
1 Erwachsener - 2 Kinder	0,00	2.869,56	2.869,57	3.082,12	3.082,13	3.294,68
1 Erwachsener - 3 Kinder	0,00	3.407,40	3.407,41	3.659,80	3.659,81	3.912,20
1 Erwachsener - 4 Kinder	0,00	3.945,24	3.945,25	4.237,48	4.237,49	4.529,72
2 Erwachsene - 1 Kind	0,00	3.229,20	3.229,21	3.468,40	3.468,41	3.707,60
2 Erwachsene - 2 Kinder	0,00	3.767,04	3.767,05	4.046,08	4.046,09	4.325,12
2 Erwachsene - 3 Kinder	0,00	4.304,88	4.304,89	4.623,76	4.623,77	4.942,64
2 Erwachsene - 4 Kinder	0,00	4.842,72	4.842,73	5.201,44	5.201,45	5.560,16
zu zahlender Tarif	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3	
	25%		50%		75%	
	→ % vom Normaltarif ist zu bezahlen					

Was zählt als Einkommen und wie wird es nachgewiesen?

- Unselbständig Erwerbstätige: Durchschnittliches Nettoeinkommen der letzten 3 Monate (Nachweis: Lohnzettel)
- Selbständige Erwerbstätige oder Landwirte: Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres (Nachweis: Einkommenssteuerbescheid)
- Unterhalt (Nachweis: Gerichtsbescheid)
- Bezug von AMS-Leistungen (Nachweis: Bescheid)
- Kinderbetreuungsgeld (Nachweis: Bescheid)
- Pensionen (Nachweis: Bescheid)
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (Nachweis: Mietvertrag oder Kontoauszug)
- Sonstige Einnahmen (z.B. Forst- und Landwirtschaft, Entschädigungen) (Nachweis: Kontoauszüge, Bescheide etc.)
- Pflegegeld (Nachweis: Bescheid)
- Krankengeld (Nachweis: Bescheid)
- Familienzuschuss (Nachweis: Bescheid)
- Familienbeihilfe (Nachweis: Bescheid)

Nicht berücksichtigt werden:

- Einkommen der im Haushalt mitlebenden Kinder oder Verwandten
- Wochengeld
- Heizkostenzuschuss

Wann stelle ich den Antrag?

Die Ermäßigung erhalten Sie ab dem Monat der Antragstellung für die Dauer des Kinderbetreuungsjahres. Der Antrag kann bereits im Zuge der Anmeldung des Kindes gestellt werden. Bei Änderung Ihrer finanziellen Situation kann die Ermäßigung auch im laufenden Jahr beantragt werden.

Wo und wie stelle ich den Antrag?

Bitte füllen Sie das Formular „Einkommenserhebung zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge“ aus. Dieses Formular erhalten Sie entweder direkt in der Schulkindbetreuung oder von unserer Homepage https://hdg-vorarlberg.at/angebot/kind-jugend/schuelerbetreuung/

Geben Sie dann das Formular mit den erwähnten Nachweisen in der Schulkindbetreuung ab. Nur vollständig ausgefüllte Anträge mit den entsprechenden Nachweisen können berücksichtigt werden.